



1/SN-182/ME

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

An das
 Bundesministerium für
 soziale Sicherheit, Generationen und
 Konsumentenschutz
 Stubenring 1
 1010 Wien

Dr. Reinhard Biechl
 Telefon: 0512/508-2208
 Telefax: 0512/508-2205
 E-Mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at
 DVR: 0059463

Entwurf eines Behindertengleichstellungsgesetzes sowie Novellen zum Behinderten-einstellungsgesetz, zum Bundesbehindertengesetz, zum Bundessozialamtsgesetz und zum Bundesberufungskommissionsgesetz; Stellungnahme

Geschäftszahl Präz.II-1417/148

Innsbruck, 14.09.2004

Zu Zahl BMSG-40101/0008-IV/1/2004 vom 28. Juli 2004

Gegen die oben angeführten Gesetzentwürfe besteht vom Standpunkt der von der Tiroler Landesregierung zu wahren Interessen grundsätzlich kein Einwand.

Zur Frage des Geltungsbereiches des Behindertengleichstellungsgesetzes (§ 2 Abs. 1) wird jedoch Folgendes bemerkt:

Nach der zit. Bestimmung sollen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes "für die Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten" gelten. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des § 5 Abs. 2 und den Ausführungen in den Erläuterungen hiezu könnte man zur Auffassung gelangen, dass durch dieses Bundesgesetz auch der barrierefreie Zugang zu Einrichtungen zur Inanspruchnahme von Leistungen der Bundesverwaltung, somit auch der mittelbaren Bundesverwaltung in den Ländern, normiert wird. Dies würde jedoch eine Überschreitung der Kompetenz des Bundes bedeuten. Die Zuständigkeit für die Ausgestaltung der Landesbehörden, denen (auch) die Besorgung von Aufgaben der mittelbaren Bundesverwaltung obliegt, kommt nämlich den Ländern im Rahmen ihrer Organisationshoheit zu. Die Formulierung "für die Verwaltung des Bundes" scheint daher ungeeignet, weil sie zu einem kompetenzwidrigen Ergebnis führen würde. Es sollte besser von jenen Bereichen gesprochen werden, die in die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes fallen, wie dies auch im § 2 Abs. 2 erfolgt.

25 Ausfertigungen sowie eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
 Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25. Ausf. (zusätzlich per e-mail)

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

